

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Wassergenossenschaft: Feld am See, „Unser Mirnockwasser“
 Gemeinde: 20708 Feld am See, KG 75435 Rauth
 Bezirk: Villach Land

Die Wassergenossenschaft, im folgenden kurz WG genannt, handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen. Sie besitzt Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Basis für dieses Dokument bildet die Rechtsvorschrift „Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG“.

1) Allgemeines

Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, den Satzungen und der Gebührenordnung der WG sowie dieser Wasserleitungsordnung.

2) Begriffe

- a) Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der WG, die der Speicherung und Verteilung von Wasser an AbnehmerInnen (Mitglieder) für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, bis zur Übergabestelle an den/die AbnehmerIn.
- b) Die WG liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.
- c) Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:

| | |
|--------------------|---|
| Transportleitung | Leitung zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine AbnehmerInnen direkt angeschlossen werden. |
| Versorgungsleitung | Leitung im Versorgungsbereich, an die Anschlussleitungen zu den AbnehmerInnen angeschlossen werden können. |
| Anschlussleitung | Leitung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen bis zur festgelegten Übergabestelle. |
| Übergabestelle | Die Übergabestelle ist für jede/n AbnehmerIn festgelegt und stellt das Absperrventil dar. |
| Verbrauchsanlage | Alle Wasserinstallationen der AbnehmerInnen nach der Übergabestelle. |

3) Anschlussrecht und Anschlusspflicht

- a) Das Anschlussrecht bzw. eine Anschlusspflicht besteht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.
- b) Der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung der WG durchgeführt werden.

- c) In der schriftlichen Zustimmung sind bei Bedarf zusätzlich die folgenden Daten aufzunehmen
 - den Zeitpunkt des Anschlusses
 - die Anschlussleitung
 - die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges
- d) Eine Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn:
 - das zu versorgende Objekt zu weit von der Versorgungsleitung entfernt ist
 - die Sicherstellung der gewünschten Wassermenge nicht gewährleistet werden kann
- e) Bei langen Versorgungsleitungen und vergleichsmäßig geringen Abnahmemengen (siehe Seestraße) bleibt es der WG vorbehalten lediglich einen Anschlussschieber an der bestehenden Versorgungsleitung bereitzustellen. Die Leitungsverlegung ab der Übergabestelle zu den aufzuschließenden Objekten geht zu Lasten der Abnehmer.
- f) Führt eine Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges, so ist die schriftliche Zustimmung einzuholen.
- g) Bei Grundstücksteilungen bleibt der genehmigte Anschluss am Grundstück mit der ursprünglichen Grundstücksnummer. Für Grundstücke mit neuer Grundstücksnummer muss erneut um Anschluss bei der WG angesucht werden.

4) Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- a) Die Anschlussleitung, einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage ist von der WG durchzuführen. Die WG kann dazu befugte Unternehmen beauftragen. Die Festlegung der Position für das Absperrventil obliegt der WG.
- b) Sofern der Anschluss durch befugte Unternehmen ausgeführt wird, haben die AnschlussnehmerInnen auf Verlangen der WG, innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung vorzulegen.
- c) Je AnschlußnehmerIn ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag können in begründeten Fällen (z.B. aus Sicherheitsgründen,...) weitere Anschlüsse von der WG genehmigt werden.
- d) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten der AnschlußnehmerInnen ist unentgeltlich zu gestatten.

5) Ausführung der Anschlussleitung

- a) Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß der geltenden nationalen Normen (Vorschriften) erfolgen.
- b) Der Anschlusspunkt wird, sofern möglich, 1m innerhalb der Grundstücksgrenze des Abnehmers gesetzt und endet mit dem Absperrschieber (Ausnahme Punkt 3e). Ab der Übergabestelle erfolgt auch der Kostenübergang auf den AnschlussnehmerInnen.
- c) Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Eignung von Werkstoffen und Bauteilen für ihren Einsatz im Trinkwasserbereich ist mittels Prüfmarken, Gütezeichen bzw. Zertifikate nachzuweisen.
- d) Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.
- e) Die Anschlussleitung ist frostfrei (in einer Tiefe von mindestens 1,50 Meter) so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln.
- f) Die WG legt Material, Dimension, Art und Anschlussort unter Einbeziehung der AnschlussnehmerInnen fest.

6) Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- a) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der WG über.
- b) Die Anschlussleitung ist von der WG zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- c) WasserabnehmerInnen gestatten ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Wasser auf deren Grundstücken. Die Grundinanspruchnahme hat unter Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeit und in Absprache mit den Eigentümern zu erfolgen.
- d) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B. Frost, übermäßiger Auflast,...) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden. AnschlussnehmerInnen dürfen keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen.
- e) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der WG oder von diesem Beauftragten bedient werden.
- f) Die Benutzung der Anschlussleitung (sofern als Eisenleitung vorhanden) als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- g) AnschlussnehmerInnen haften für alle Schäden, die aus der vorschriftwidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.
- h) Beenden AnschlussnehmerInnen die Mitgliedschaft bzw. die vertragliche Abnahme von Trinkwasser bei der WG, so besteht kein Anspruch auf Entfernung der Leitungen aus deren Grundstücke.

7) Wasserzähler

- a) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Hauptwasserzähler wird von der WG bzw. von Beauftragten der WG eingebaut. Die Miet- und Einbaukosten sind von den AnschlussnehmerInnen zu tragen – Verrechnung erfolgt jährlich.
- b) Die Dimensionierung der Wasserzähler (Größe, Art und Anzahl) erfolgt durch die WG.
- c) AnschlussnehmerInnen haben für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. die Kosten für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 zu übernehmen.
- d) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsanlage fertig gestellt ist.
- e) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch (z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen,...) liegt es im Ermessen der WG einen Wasserzähler anzubringen.
- f) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der WG und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz.
- g) Der Wasserzähler ist von AnschlussnehmerInnen gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- h) Wasserzähler müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Eine Wasserzählergarnitur (Wasserzählerbügel) wird seitens der WG vorgeschrieben. Von Wasserabnehmern verursachte Umstände, die die Ablesung oder den Tausch von Wasserzählern erschweren oder unmöglich machen, sind vom AnschlussnehmerInnen, auf eigene Kosten, zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen werden direkt an die AnschlußnehmerInnen in Rechnung gestellt.
- i) AnschlussnehmerInnen haften für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden.

- j) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der WG unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben tragen die AnschlussnehmerInnen.
- k) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage. Die Subzähler sind im Eigentum der AnschlussnehmerInnen und diese haben auch dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzeskonforme Eichung durchgeführt wird.
- l) Im eigenen Interesse wird dem AnschlussnehmerInnen empfohlen, die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Schäden zeitgerecht feststellen zu können.
- m) Wird vom AnschlussnehmerInnen die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgesetzten zulässigen Fehlergrenze liegt, so tragen die Nacheichkosten die AnschlußnehmerInnen. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten für die Nacheichung gehen in diesem Fall zu Lasten der WG.
- n) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn diese ungenutzt bezogen wurde (z.B. Rohrbruch, Undichtheiten,...).
- o) Ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so kann die WG den Verbrauch entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorschreiben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung anhand von Bedarfseinheitentabellen.

8) Wasserbezug

- a) Die WG liefert Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- b) Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf völlige Partikelfreiheit im Trinkwasser.
- c) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- d) Änderungen in der Person der AnschlussnehmerInnen, des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes oder des genehmigten Wasserbedarfes (z.B. durch Betrieb eines Schwimmbades, durch Änderung am Personenstand im Haushalt,...) sind der WG binnen Monatsfrist zu melden.
- e) Wird Wasser unbefugt entnommen (z.B. ohne Zählung,...) so ist die WG berechtigt eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarif (Höhe der jährlichen Wasserabrechnung) festzulegen.
- f) Wasserentnahme und Weitergabe an Dritte, welche nicht dem Versorgungsgebiet der WG angehören, ist unzulässig. Sollte eine außerordentliche Versorgung erforderlich sein, so ist die WG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen und gemeinsam wird über die weitere Vorgangsweise entschieden
- g) Die WG kann die Wasserlieferung ohne Verständigung einschränken oder unterbrechen, wenn:
 - wegen Wassermangels, der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann
 - Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen
 - Unvorhersehbare dringende Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind

- dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist
- h) Die WG kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
- Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können
 - Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird
 - den Beauftragten der WG der Zutritt zur Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen verweigert oder unmöglich gemacht wird
 - AnschlussnehmerInnen der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommen
 - dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regen- bzw Nutzwasserleitung nicht entsprochen ist
 - WasserbezieherInnen trotz Mahnung den Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührenordnung nicht nachkommen.
- i) Wenn bei eingetretenem Wassermangel der zur Verfügung zu stellende Bezugsmenge nicht vollständig nachgekommen werden kann, kann die WG folgende Wassernutzungen, ohne nähere Begründung, untersagen bzw. auf ein Minimum einschränken:
- die Auffüllung von Schwimmbecken
 - das Bewässern von Grün- und Parkanlage mit Schläuchen, die am Leitungsnetz angeschlossen sind
 - Betrieb von Brunnenanlagen mit Trinkwasser, welche am Leitungsnetz angeschlossen sind
 - das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zum Zwecke der Kühlung
 - das Waschen von Autos und Großgeräten
 - das Herstellen von Eisbahnen, ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch
- Bei Nichteinhaltung erfolgt nach einer erstmaligen Verwarnung, bei jeder weiteren Missachtung die Einhebung einer zusätzlichen Gebühr deren Höhe je nach Vergehen festgelegt wird (ist direkt an die WG zu entrichten), sowie eine Anzeige bei der Wasserrechtsbehörde.
- j) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen und der Normalbetrieb wieder eingetreten ist.

9) Verbrauchsanlage

- a) Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen einschließlich der Armaturen und Geräte sind die AnschlussnehmerInnen verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- b) Die WG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen (Wasserzählerbügel), dazu Fristen zu setzen und die Anlage abermalig zu überprüfen.
- c) Im Eigenverantwortungsbereich der AbnehmerInnen liegt die Durchführung der zyklischen Hausfilteranlagenreinigung. Ein Anspruch gegenüber der WG auf Partikelfreiheit im Trinkwasser (z.B. Feinanteile im Wasser (Biofilm), Rost aus bestehenden Altleitungen, Verunreinigung nach einem Rohrbruch etc.) besteht nicht.
- d) Änderungen oder Erweiterungen der Verbraucheranlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes (z.B. Ausbau des Haushaltes, Schwimmbecken,...) bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben (zB. Wasseraufbereitung, Wasserbelebung,...) oder Rückwirkungen auf das genossenschaftliche Versorgungssystem befürchten lassen (z.B. Drucksteigerungsanlage,...), haben AbnehmerInnen vor Ausführung der WG zu melden und um Genehmigung anzusuchen.

- e) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.

10) Regen- bzw. Nutzwasserverwendung im Haushalt (Eigenversorgungsanlagen)

- a) Die Errichtung einer Regenwasseranlage bzw. der Betrieb einer Nutzwasseranlage (z.B. Hausbrunnen,...) für Haushalte bzw. Betriebe bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Meldung an die WG.
- b) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist:
- für welchen Bereich des Haushaltes das Regen- bzw. Nutzwasser verwendet wird;
 - dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regen- bzw. Nutzwasserleitung eine Rückwirkung auf die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist (Trennung muss gemäß ÖNORM B 2531, ÖNORM EN 1717 und ÖVGW W86 ausgeführt sein).
- c) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- d) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch ein befugtes Unternehmen erfolgen.
- e) Für bereits bestehende Regen- und Nutzwasseranlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden, hat nachträglich eine Meldung an die WG zu erfolgen.
- f) Wird Nutzwasser aus fließenden Gewässern entnommen, so hat die AbnehmerIn beide Systeme nachweislich zu trennen und eine Nutzungsbewilligung einzuholen. Entnahme ohne Nutzungsbewilligung der Wasserrechtsbehörde ist unzulässig.
- g) An allen Auslässen im Haus bzw. Betrieb an denen Nutzwasser abgegeben wird ist ein Hinweisschild "Kein Trinkwasser" anzubringen.

11) Überwachung, Anzeige, Meldepflicht

- a) AnschlussnehmerInnen sind verpflichtet, der WG unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschluss- oder Versorgungsleitung Schäden entstehen.
- b) AnschlussnehmerInnen sind verpflichtet Meldung an die WG zu erstatten, bevor Anlagen zur Drucksteigerung oder Wasseraufbereitung eingebaut werden oder Umbau- und Grabungsarbeiten im Nahbereich der Anschlussleitung erfolgen sollen.
- c) AnschlussnehmerInnen sowie InhaberInnen angeschlossener Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die WG oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

12) Hydranten

- a) Die Hydrantenanlagen im Versorgungsgebiet befinden sich im Eigentum der Gemeinde Feld am See. Diese dienen lediglich Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde und der WG erfolgen.
- b) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfall entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der

Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde und der WG zu melden.

- c) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft sind AnschlussnehmerInnen verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird AnschlussnehmerInnen nicht verrechnet.

13) Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung per 08.03.2014 in Kraft.